

AGAD

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abbruch- und Demontagerbeiten

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Abbrucharbeiten und Demontagen sind Bestandteil des Angebotes. Sie stehen im Einklang mit den *Unfallverhütungsvorschriften*. Mit der Erteilung des Auftrages haben diese Bedingungen Gültigkeit. Darüber hinaus gelten sie auch für zukünftige Verträge, Beratungen und Leistungen. Dem Auftraggeber (AG) obliegt die Prüfung im Zusammenhang mit seiner Ausschreibung bzw. Preisnachfrage. Er kann Veränderungen wünschen, die jedoch der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers (AN) bedürfen.
- 1.2. Sollten sich irgendwelche Widersprüche ergeben, so gelten nacheinander:
 - a) Die Leistungsbeschreibung
 - b) Unser Angebot
 - c) Die AGAD

2. Angebot

- 2.1. Dem Angebot liegen
 - ☐ die schriftlichen Angaben des AG,
 - ☐ die zur Verfügung gestellten Pläne,
 - ☐ die entsprechenden Massenberechnungen
 - ☒ die Auskünfte der örtlichen Einweisung durch den AG zugrunde.
- 2.2. Außer den vom AG genannten oder für den AN erkennbaren Erschwernissen und Risiken sind keine Umstände vorhanden, die auf die Kalkulation Einfluss nehmen und die Arbeiten erschweren können (z.B. Tiefergrünungen, explosions- und erschütterungsgefährdete Anlagen, umweltgefährdende Stoffe, Versorgungsleitungen und Kabel, Verbindungen zu bestehenden Nachbargebäuden/Anlagen, wie z.B. gemeinsame Giebelmauern etc.)
- 2.3. Treten Erschwernisse oder Hindernisse auf, die vom AG nicht genannt worden sind und die auch für den AN nicht erkennbar waren, so hat der AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Werden durch diese Hindernisse die Grundlagen der Preise für die im Vertrag vorgesehenen Leistungen berührt, so soll ein neuer Preis vor Ausführung der Arbeiten und unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten vereinbart werden.
- 2.4. Werden während den Arbeiten veränderte Leistungen verlangt, die sich unter anderem auch durch Hindernisse und Erschwernisse wie auch Auflagen ergeben können, so informiert der AN unverzüglich den AG. Stehen die Arbeiten unter dringendem Termin, genügt diese Meldung an den AG; ihm obliegt es, die Verhältnisse unverzüglich in Augenschein zu nehmen und mit dem AN die entsprechenden Preisverhandlungen zu führen. Geschieht das nicht, oder kann über die Höhe der Minder oder Mehrleistungen keine Vereinbarung getroffen werden, so gelten die tatsächlich angefallenen und prüfbar nachgewiesenen Lohn-, Material- und Gerätekosten einschl. eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages.
- 2.5. Das Angebot ist freibleibend. Wird keine Bindung vereinbart, so gilt diese auf zwei Wochen vom Zeitpunkt der Abgabe als begrenzt.

- 2.6. Das Angebot basiert auf der Lohn- und Preisbasis zum Zeitpunkt der Abgabe. Kommt der Vertrag zustande, so gilt die vereinbarte Vergütung für den festgelegten Zeitraum. Ist dieser Zeitraum nicht vereinbart worden, so gelten zumindest zwei Monate – gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses an – als kostenstabil. Treten im Anschluss daran Lohn-, Material- oder Treibstoffkostenerhöhungen ein oder wird der Güternahverkehrstarif angehoben, so ist der AN berechtigt, die Mehrkosten in tatsächlicher Höhe mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag geltend zu machen.
- 2.7. Der AG hat vor Beginn der Arbeiten die behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und das Objekt versorgungsleitungsfrei zur Verfügung zu stellen. Muss der AN diese Leistung selbst erbringen, um den Angangstermin nicht zu gefährden, übernimmt er diese Arbeiten in eigener Regie, ihm werden die Kosten hierfür erstattet.
- 2.8. Das Angebot beinhaltet nicht die etwa entstehenden Kosten für die Abstützung, Unterfangungen oder Sicherung von Nachbargebäuden, die mit dem Abbruchobjekt verbunden sind. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen hat der AN dem AG aufzugeben. Dem AG steht es frei, die Abfangung bzw. die Sicherung anderweitig zu vergeben.

3. Eigentumsübergang

- 3.1. Der AG ist nach Aufforderung zur Abgabe des Angebotes nicht berechtigt, verwertbare Teile aus dem Abbruchobjekt zu entfernen oder es zuzulassen. Das gilt auch für den Fall des Diebstahles durch Dritte.
- 3.2. Werden nach Aufforderung zur Abgabe des Angebotes verwertbare Teile aus dem Objekt entfernt, ist der AN berechtigt, hierfür eine Entschädigung zu verlangen. Andererseits kann auch vom Auftrag zurückgetreten werden, jedoch sind die bis dahin entstandenen Kosten durch den AG zu vergüten.

4. Technische Ausführung, Verantwortung, Haftung

- 4.1. Der Auftrag wird unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für Abbrucharbeiten durchgeführt.
- 4.2. Die technische Abwicklung erfolgt ausschließlich durch den AN. Weisungen des AG werden akzeptiert, wenn sie sich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheiten beziehen.
- 4.3. Der AN ist mit 3.000.000,00 € (Drei Millionen) haftpflichtversichert. Der AG kann darüber hinaus für Schäden die an seinem Eigentum entstehen, den AN nicht in Anspruch nehmen. Das gilt sowohl hinsichtlich der Art, wie auch des Umfanges von Schäden.
- 4.4. Auf Wunsch des AG ist der AN bereit, mit seinem Versicherer über höhere Deckungssummen zu verhandeln. Übernimmt der Versicherer das erhöhte Risiko, so trägt der AG die daraus resultierenden Mehrkosten.

5. Ausführungsfristen und Termine

- 5.1. Der AN verpflichtet sich, dass zur Einhaltung der vereinbarten Termine erforderliche Personal und die notwendigen Gerätschaften vorzuhalten.
- 5.2. Ereignisse höherer Gewalt und Unterbrechungen, die der AG oder Dritte zu vertreten haben, sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Sie berechtigen den AN, die Fertigstellung um die Dauer der Behinderung zu verlängern.
- 5.3. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Brenn- und Betriebsstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Transportstörungen und sonstige vom AN nicht zu vertretende Umstände gleich, die ihm die Leistung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.
- 5.4. Schlechtwettertage berechtigen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen. Sie sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5. Sofern die vorgesehenen Termine aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht eingehalten wurden, hat der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 5.6. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der AG für diejenigen Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die der AN bis zu Ablauf der Frist nicht erbracht hat.
- 5.7. Der dem AG anstelle des Rücktritts zustehenden Schadensersatzanspruch ist auf 10% des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt, es sei denn der AN, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

6. Abnahme, Sicherheits- und Gewährleistung

- 6.1. Nach angezeigter Fertigstellung werden die Arbeiten seitens des AG innerhalb von 10 Tagen abgenommen. Die Abnahme kann auch formfrei oder stillschweigend erfolgen bzw. erfolgt sein. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Grundstück ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten bereits begonnen worden ist.
- 6.2. Für Ausführungsfehler oder Resterfüllungsansprüche des AG haftet der AN nur, wenn diese bei Abnahme mündlich geltend gemacht und dann schriftlich aufgegeben werden.
- 6.3. Berechtigte und fristgemäß geltend gemachte Beanstandungen werden entweder durch den AN im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten oder auf seine Veranlassung durch Dritte beseitigt.
- 6.4. Aufgrund der Besonderheit in Bezug auf Abbruch- und Demontagearbeiten entstehen keine Gewährleistungen.
- 6.5. Für Abbruch- und Demontageleistungen entfällt jede Bauwesenversicherung, da keine Neuteile hergestellt werden. So ist der AG auch nicht berechtigt, den AN mit entsprechenden Kosten zu belasten.

7. Zahlung

- 7.1. 30% der Auftragshöhe sind als erste Abschlagszahlung bei Auftragsannahme fällig.
- 7.2. Der AN ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der Auftragshöhe zu verlangen.
- 7.3. Die Abschlagszahlungen sind sofort nach Zugang der Anforderung zu begleichen.

- 7.4. Die Schlusszahlung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 7.5. Abbruch- und Demontageleistungen sind Handwerkleistungen gleichzustellen. Da keine Warenlieferung erfolgt, kann Skonto nicht gewährt werden.
- 7.6. Hält der AG das Zahlungsziel nicht ein, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer, in Rechnung zu stellen.
- 7.7. Für den Fall, dass vom AG die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem AN Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern, ist der AN berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - die Arbeiten bis zur Zahlung zu unterbrechen, - geeignete Sicherheiten zu fordern, - nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder - Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Schluss Bestimmungen

- 8.1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- 8.2. Änderungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 8.3. Anstelle eventuell unwirksamer Klauseln sollen Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.
- 8.4. Erfüllungsort für den AG ist NEUNKIRCHEN/SAAR
- 8.5. Gerichtsstand ist das für NEUNKIRCHEN/SAAR zuständige Gericht.